



Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ
4201 Eidenberg, Stiftsstraße 2

Telefon: 07239 50 55
gemeinde@eidenberg.ooe.gv.at

www.eidenberg.ooe.gv.at

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO

für die Krabbelstube und den Kindergarten der Gemeinde Eidenberg

GR-Beschluss vom 18.09.2024

gültig ab 19.09.2024

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern des Kindes
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtest im Kindergarten
15. Logopädisches Screening
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Eidenberg (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in 4201 Eidenberg, Ecksteinerweg 1.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- Herbstferien
- Allerseelen (2. November)
- Semesterferien
- Osterferien
- Hl. Florian
- Freitag nach Christi Himmelfahrt
- Freitag nach Fronleichnam
- Ersten 3 Wochen in den Sommerferien
- 7. und 8. Woche in den Sommerferien

Entsprechende Nachweise müssen erbracht werden und dem Rechtsträger bzw. der Leiterin/dem Leiter des Kindergartens übermittelt werden.

Der Bustransport ist an den schulfreien Tagen/Wochen bzw. an den schulautonomen Tagen eingestellt.

- 3.3. Die Herbstferien, Semesterferien und Osterferien richten sich nach den Ferien der Volksschule Eidenberg.
- 3.4. Die Schließtage sind in der 4. bis 6. Woche in den Sommerferien und vom 24.12. bis 06.01. (Weihnachtsferien) jedes Jahres.

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

b) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Die Öffnungszeiten für den Halbtagsbesuch sind Montag bis Freitag, täglich von 07:00 - 13:00 Uhr.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Jänner des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien werden Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekanntgegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

Eine Erhebung über den Journalbedarf wird zweimal im Jahr mittels einer Bedarfserhebung durchgeführt. Diese Erhebungen erfolgen im September und im Jänner jedes Jahres.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig. Für Kinder bis zum 3. Lebensjahr werden Krabbelstuben angeboten und ab dem 3. Lebensjahr stehen Kindergartengruppen zur Deckung des Betreuungsbedarfes für Kinder, welche sich im Schulsprengel Eidenberg befinden, zur Verfügung.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich, jeweils bis spätestens 31. Jänner des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr, bei der Gemeinde Eidenberg zu erfolgen.
- 6.3. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtigen Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss mindestens 2 Tage umfassen. Eine Aufnahme im Kindergarten und der Krabbelstube erfolgt unterjährig im Anschluss an die Weihnachtsferien/Semesterferien/Osterferien.
- 6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten (muss bis zum Start der Eingewöhnung erbracht werden).
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern. Bei einer Änderung der Berufstätigkeit/Ausbildung ist unaufgefordert eine neue Bestätigung vorzulegen.
- 6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.
- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
Übersteigt die Zahl der Anmeldungen im Kindergarten die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen: kindergartenpflichtige Kinder, Kinder im vorletzten Kindergartenjahr und Kinder deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Eidenberg zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern des Kindes

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben jegliche berufliche Veränderung während des Arbeitsjahres dem Rechtsträger (Gemeinde) oder der Leitung zu melden. Beim Wegfall der Berufstätigkeit kann es zum Widerruf der Aufnahme kommen.
Zum Beginn der Eingewöhnungsphase in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine aktuelle Bestätigung vom Dienstgeber über die Berufstätigkeit (Tages- und Stundenausmaß) vorzulegen, ansonsten kann mit der Eingewöhnungsphase nicht gestartet werden.
- 12.4. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch bzw. mittels ärztlicher Bestätigung bei längerer Verhinderung zu erfolgen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.7. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.8. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.9. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.10. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.11. Die Eltern sind dazu verpflichtet, das Übergabeblatt der Sprachstandfeststellung an die weiterbildende Schule zu übermitteln.

- 12.12. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweiligen Abholpersonen bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 12.13. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.14. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport (ab vollendetem 3. Lebensjahr) befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- In den Herbstferien, am Allerseelentag, in den Semesterferien, in den Osterferien, am 4. Mai (Hl. Florian), am Freitag nach Christi-Himmelfahrt, am Freitag nach Fronleichnam und in den Sommerferien ab Schulschluss wird der Kindergartentransport eingestellt. Die Kinder sind an diesen Tagen selbst in den Kindergarten zu bringen.
- 12.15. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Der Nachweis ist zu Beginn eines jeden neuen Arbeitsjahres von den Eltern vorzulegen.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.
Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.
Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.
- 13.4. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Logopädisches Screening

Grundlage hierfür ist das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014.

Beim logopädischen Screening in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lässt sich feststellen, ob die sprachliche Entwicklung eines Kindes altersgemäß ist. Hier werden auf spielerischer Art und Weise die verschiedenen Sprachebenen der Sprache überprüft.

Untersucht wird dabei:

- Aussprache
- Wortschatz
- Satzbau
- Sprachverständnis
- Bei Bedarf allgemeine sprachliche Voraussetzungen (Verarbeitung von Sprache als grundlegende Basis für den späteren Schriftspracherwerb), z.B. Silbenklatschen; Merken von Zahlenreihen, Wörtern etc.
- Bei Bedarf auch motorische Fähigkeiten
- Auffälligkeiten im Mundbereich (Zähne, Mundmuskulatur, Schlucken, etc.)
- Hörvermögen mit Audiometer
- allgemeine altersgemäße Fähigkeiten (Farben, Zählen, etc.)

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Der Bürgermeister



Adi Hinterhölzl

Adi Hinterhölzl

kundgemacht am: 19.09.2024
abgenommen am: 04.10.2024

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Sorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden.

Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;

- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration** beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- *die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.*

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte